



CSRD und EU-Taxonomie für mehr Nachhaltigkeit

Neue Offenlegungspflichten erfüllen und strategisch nutzen

Thomas Wunder

Mit der neuen **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** und der **EU-Taxonomie** wird die bisherige Nachhaltigkeitsberichtspflicht reformiert und ausgeweitet. Dabei wird auch eine Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte als Teil eines Lageberichts eingeführt. Die komplexen Berichtsanforderungen auf das eigene Unternehmen zu übertragen ist herausfordernd, stellt aber gleichzeitig eine unternehmerische Chance dar.

Hintergrund

Die EU möchte den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit verschärften Transparenzvorschriften umsetzen. Bislang fallen Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen sehr uneinheitlich aus und enthalten nicht immer die Informationen, die Kunden, Investoren, Hausbanken oder andere Stakeholder benötigen. Zudem werden dringende ökologische und soziale Themen häufig nicht ausreichend adressiert. Mit der CSRD und der EU-Taxonomie werden nun eindeutige und vergleichbare Kriterien für die angestrebte sozioökologisch nachhaltige Entwicklung festgelegt. Berichtspflichtig sind zukünftig alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern mit einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro bzw. einem Umsatz von über 40 Millionen Euro. Allein in Deutschland wird sich die Anzahl im ersten Schritt von derzeit rund 600 auf 15.000 Unternehmen erhöhen.

Verfahren

Abbildung¹ zeigt eine mögliche Struktur zur Umsetzung von CSRD und EU-Taxonomie, die die verschiedenen Elemente und Schritte in einem logischen Beziehungs- und Ordnungsrahmen zusammenführt. Nachfolgend werden die wesentlichen Bausteine dieser »Roadmap« kurz erläutert.²

Nachhaltigkeits-Reporting

Der CSRD-Entwurf folgt dem Prinzip der doppelten Materialität, welches das bisher in Nachhaltigkeitsberichten vorherrschende Wesentlichkeitsverständnis erweitert.³ Demnach sind in Zukunft Aspekte in die Berichterstattung aufzunehmen, wenn sie entweder für Geschäftsverlauf und Unternehmenswert wesentlich sind (Outside-in: finanzielle Wesentlichkeit) oder die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Soziales

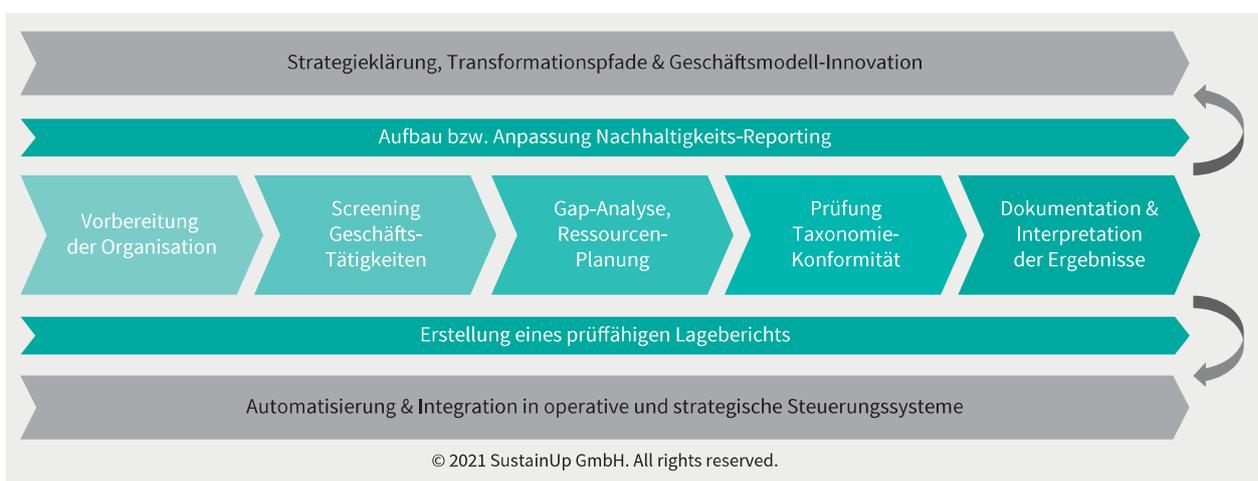


Abb. 1 Vorgehen zur Umsetzung von CSRD und EU-Taxonomie

Corporate Sustainability Reporting Directive

(Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) Die EU-Richtlinie ist ein Baustein des European Green Deal, eines Konzepts der EU für eine klimaneutrale und ressourcenschonende Wirtschaft. Die neuen Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden momentan (Juni 2022) zwischen dem Rat der EU, dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission abgestimmt.

EU-Taxonomie

ist ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige ökonomische Aktivitäten und Investments. Sie gilt seit Januar 2022 und wird schrittweise eingeführt. Als taxonomiekonform gilt, was einen substantiellen Beitrag zu mindestens einem der sechs EU-Umweltziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser-/Meeresschutz, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität/Ökosysteme) leistet und gleichzeitig keine substantielle Verletzung eines anderen Zieles bedeutet.

wesentlich sind (Inside-out: ökologische und soziale Wesentlichkeit). Hierzu sind in den Unternehmen fundierte Wirkungs- und Risikoanalysen für Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange erforderlich. Diese unterstützen die geforderte Bewertung von Strategien und Geschäftsmodellen im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit, die zukünftig zu berichten ist.⁴ Dabei müssen unter anderem Aussagen zur Resilienz gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, zu unternehmerischen Chancen aus Nachhaltigkeitsbelangen, zur Vereinbarkeit von Strategien und Geschäftsmodellen mit dem 1,5°C-Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen sowie zur Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen und den Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsbelange im Rahmen der Strategiearbeit gemacht werden. Auch sind die Verfahren, wie diese Informationen ermittelt wurden, offenzulegen. Die Berichterstattung soll in einem maschinenlesbaren Format erfolgen, um langfristig alle Informationen digitalisiert in einem zentralen Register zu verwalten (European Single Access Point).⁵

EU-Taxonomie

An die neue Berichtspflicht geknüpft ist die EU-Taxonomie. Unternehmen müssen zusätzlich zu den in der CSRD festgelegten Berichtsanforderungen im Lagebericht auch den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitionsausgaben (capital expenditures, CapEx) sowie ihrer betrieblichen Ausgaben (operational expenditures, OpEx) offenlegen. Hierzu ist ein Screening der Geschäftstätigkeiten anhand einer tabellarischen Aufstellung erforderlich, um taxonomiefähige Tätigkeiten zu identifizieren. Dies können selbst praktizierte Wirtschaftsaktivitäten, ermöglichende Tätigkeiten für andere Unternehmen oder Übergangstätigkeiten sein, wenn es dafür aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen derzeit noch keine nachhaltigen Alternativen gibt. Zur Ermittlung der Taxonomiequoten muss für jede taxonomiefähige Aktivität die Einhaltung von festgelegten Schwellenwerten und Leistungskriterien

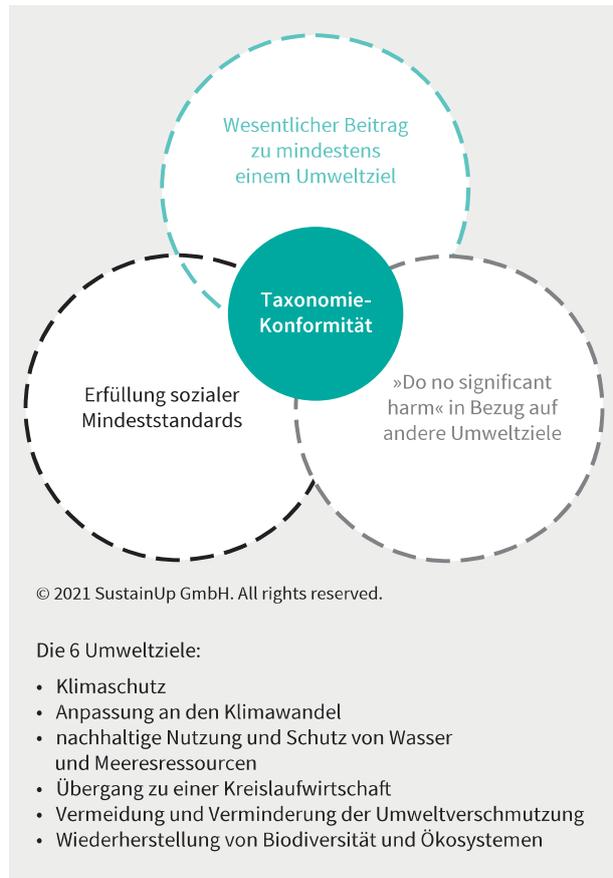


Abb.2 Anforderungen bei der Prüfung der Taxonomie-Konformität

(technischen Bewertungskriterien) überprüft werden. Diese stellen Mindestanforderungen für die Taxonomie-Konformität der Wirtschaftsaktivitäten dar, was die Grundlage für eine Zuordnung von grünen Umsatzanteilen, Investitionen oder betrieblichen Ausgaben ist.

Eine Wirtschaftsaktivität ist dann ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zur Erreichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele beiträgt, gleichzeitig die Erreichung der anderen Umweltziele nicht signifikant beeinträchtigt und bei ihrer Ausübung soziale Mindeststandards eingehalten werden (vgl. Abb.2)⁶. Darüber hinaus sind im Rahmen einer geplanten EU-Sozialtaxonomie auch Aspekte bezüglich Menschen- und Arbeitsrechte sowie eines angemessenen Lebensstandards für Verbraucher zu adressieren.

Prüffähiger Lagebericht

An den CSRD-Vorschlag zur neuen Berichtspflicht geknüpft ist auch die Einführung einer Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte als Teil der Rechnungslegung. Die Prüfung soll zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) erfolgen und wird wahrscheinlich im Laufe der Zeit auf eine hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) ausgeweitet werden. Manche Unternehmen beauftragen bereits heute freiwillig einen Wirtschaftsprüfer, um ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen zu lassen und für eine hinreichende Sicherheit zu

sorgen. Ziel ist es beispielsweise, den Aufsichtsrat zu unterstützen, die Glaubwürdigkeit gegenüber verschiedenen Stakeholdern (wie Kunden, Anteilseignern oder Mitarbeitern) zu erhöhen oder bei der Teilnahme an Ausschreibungen keine Nachteile bzw. sogar Wettbewerbsvorteile zu haben.⁷

Integration in die Steuerungssysteme

Soll das Zusammenspiel von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen im Unternehmen integriert gesteuert werden, so müssen diese in den bislang eher finanzdominierten Steuerungssystemen eingebettet werden. Dies kann beispielsweise mithilfe einer integrierten Strategy Map bzw. Balanced Scorecard erfolgen.⁸ Denn das Ziel der neuen Offenlegungspflichten ist gerade die stärkere Verknüpfung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung und die Schaffung eines einheitlichen und integrierten Verständnisses von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Andernfalls entsteht ein eigenständiges ESG-Steuerungssystem und damit eine Parallelität, bei der Nachhaltigkeit losgelöst vom Kerngeschäft behandelt wird. Entsprechend ist eine Verknüpfung mit der Budgetierung und dem Anreizsystem erforderlich. In der Investitionsrechnung muss festgelegt werden, wie innerhalb eines vorgegebenen Finanzrahmens konkurrierende Vorhaben im Hinblick auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Kriterien priorisiert werden. Schließlich liefert eine Integration in das interne Management Reporting eine weitere Entscheidungsgrundlage.

Strategieanbindung

Für die Strategieanbindung ist zu klären, welche unternehmerische Zielsetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit verfolgt wird und welche Mindsets des Managements zum Zusammenhang von Nachhaltigkeit und Unternehmenserfolg vorherrschend sind.⁹ Werden CSRD und EU-Taxonomie als eine von außen an das Unternehmen herangetragene Compliance-Anforderung gesehen, dann ist eine möglichst kostengünstige Erfüllung ohne Störung der bisherigen Geschäftsaktivitäten wahrscheinlich. Betrachten Unternehmen ökologische und soziale Aspekte primär reputationsorientiert, so werden sie versuchen, die neuen Offenlegungspflichten zur eigenen Inszenierung oder zum Risikomanagement zu nutzen. Wird das Thema Nachhaltigkeit dagegen als unternehmerische Chance und Innovationstreiber betrachtet, dann liefert die EU-Taxonomie einen detailliert ausgearbeiteten Katalog an Themen, mit denen sich systematisch Pfade für die strategische Ausrichtung des Kerngeschäfts auf

ESG

(E = Environment, S = Social, G = Governance) Die ESG-Kriterien haben sich als Standard für nachhaltige Anlagen etabliert. »Environment« beurteilt den Grad der Umweltverschmutzung oder -gefährdung, Treibhausgasemissionen oder die Energieeffizienz. »Social« beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Diversity oder gesellschaftliches Engagement. Unter »Governance« wird eine nachhaltige Unternehmensführung verstanden.

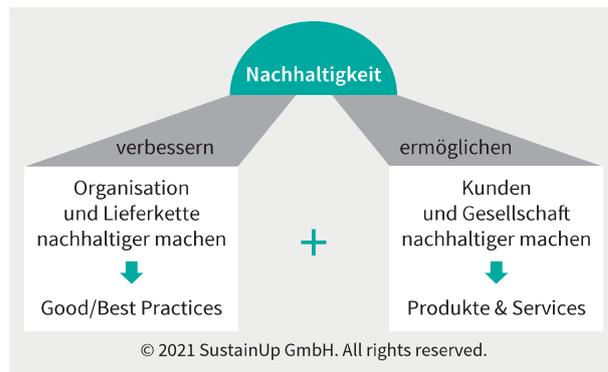


Abb.3 Duale nachhaltige Strategie

attraktive Marktsegmente ableiten lassen.¹⁰ Dies unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Strategien, die sowohl die eigene Organisation und Lieferkette (Good/Best Practices) als auch die Kunden und Gesellschaft (Produkte & Services) nachhaltiger machen. Unternehmen wie beispielsweise Henkel, BMW oder SAP verfolgen heute solche dualen Strategien.

Vor- und Nachteile

Die neuen Offenlegungspflichten und die damit geschaffene Transparenz bietet unternehmerische Möglichkeiten, mit wirtschaftlich tragfähigen Umwelt- und Soziallösungen an einem milliardenschweren Zukunftsmarkt zu partizipieren. Sie sind auch eine Chance, bisher nicht kommunizierte Nachhaltigkeitsleistungen zu identifizieren, Ambitionen zu klären und beides an Kunden, Geschäftspartner, Banken und Mitarbeiter zu kommunizieren. Transparenz über Nachhaltigkeitsambitionen und -erfolge entspricht den heutigen Markterfordernissen und ist zum Wettbewerbsfaktor geworden.

Wesentlicher Nachteil ist der Umfang, die Komplexität und Mehrdeutigkeit sowie der damit verbundene Umsetzungsaufwand des Regelwerks. Deshalb ist eine ausreichende Vorbereitungsphase erforderlich, damit frühzeitig Prozesse aufgebaut, Daten gesammelt, Informationslücken identifiziert und Mitarbeiter sensibilisiert werden. Wichtig ist zu Beginn, neben der Nachhaltigkeitsabteilung alle betroffenen Unternehmensbereiche wie Controlling, Compliance, Vertrieb und Produktion in die Reporting-Fragen zu integrieren und frühzeitig mitzunehmen.

Perspektiven

Die Anforderungen der CSRD und EU-Taxonomie werden flankiert durch eine Reihe weiterer Regulierungen und Standards auf globaler, europäischer und nationaler Ebene, wobei insbesondere die Entwicklung globaler Reporting-Standards durch das Anfang 2022 gegründete International Sustainability Standards Board große Beachtung erfährt. Hierbei wird ein Abgleich der Inhalte und Wesentlichkeitsperspektiven angestrebt, um

Parallelwelten zu vermeiden. Insgesamt werden die Bemühungen um mehr verbindliche Transparenz über die Nachhaltigkeits-Performance von Unternehmen anhalten und sich in Zukunft eher noch verschärfen, wenn sich mehr ökologische und soziale Probleme im Alltag zeigen. Spätestens dann ist eine verstärkte Marktberreinigung nicht nachhaltiger Geschäftspraktiken zu erwarten.

Anmerkungen zu den Begriffskästen

Corporate Sustainability Reporting Directive – Rat der EU: Neue Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, Pressemitteilung vom 21.06.2022, (www.consilium.europa.eu), <https://tinyurl.com/d83nrpx8> (letzter Zugriff: 30.06.2022).

ESG – Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: ESG-Kriterien, (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de>), <https://tinyurl.com/y4djypp2> (letzter Zugriff: 30.06.2022).

EU-Taxonomie – Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Aktueller Begriff – Die EU-Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten, Nr. 05/22 (18. Februar 2022), (www.bundestag.de), <https://tinyurl.com/yc5varyk> (letzter Zugriff: 30.06.2022).

Anmerkungen

- 1 SustainUp GmbH, <https://sustainup.com/eu-taxonomie/> (letzter Zugriff: 30.06.2022).
- 2 Für eine weitergehende Darstellung vgl. www.csr-berichtspflicht.de/csrd sowie Wunder, T./Sprenger, I.: Neue Offenlegungspflichten und EU-Taxonomie: Beginn einer Zeitenwende für Nachhaltigkeitsberichte, Rechnungslegung und Strategieentwicklung, 10.01.2022, LinkedIn-Post, (<https://sustainup.com>), <https://tinyurl.com/7sec6xfd> (letzter Zugriff: 30.06.2022).
- 3 Entwurf der CSRD vom 21.04.2021 (PDF), (<https://eur-lex.europa.eu>), <https://tinyurl.com/mt4vfvwf> (letzter Zugriff: 30.06.2022); Änderungsentwurf des Rats der Europäischen Union vom 18.02.2022 (PDF), (<https://data.consilium.europa.eu>), <https://tinyurl.com/3vmetyus> (letzter Zugriff: 30.06.2022).

- 4 Vgl. Wunder, T.: Bewertung der Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen. Die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens prüfen und gestalten. In: Zeitschrift Führung + Organisation, 90. Jg., 2021, H. 3, S. 178–182.
- 5 Zum ursprünglichen Zeitplan und der im Frühjahr 2022 diskutierten Fristverlängerung vgl. Wunder, T./Sprenger, I.: Fristverlängerung zur Einführung der CSRD-Berichtspflicht und EU-Taxonomie? Mögliche Konsequenzen für Offenlegung, Strategien und Transformation, 16.05.2022, LinkedIn-Post, (<https://sustainup.com>) (letzter Zugriff: 30.06.2022).
- 6 SustainUp GmbH, <https://sustainup.com/eu-taxonomie/> (letzter Zugriff: 30.06.2022).
- 7 Vgl. IDW (Hrsg.): Nachhaltigkeit richtig umsetzen. Fachinformationen für die unternehmerische Praxis, Beratung und Prüfung, Düsseldorf 2021.
- 8 Vgl. Wunder, T.: Integrierte Strategy Map. Strategie und Nachhaltigkeit wirkungsvoll verküpfen und beschreiben. In: Zeitschrift Führung + Organisation, 89. Jg., 2020, H. 6, S. 403–406.
- 9 Vgl. Schaltegger, S.: Lohnt sich Nachhaltigkeitsmanagement? Mindsets, »business cases« und Strategie. In: Wunder, T.: CSR und Strategisches Management. Wie man mit Nachhaltigkeit langfristig im Wettbewerb gewinnt, Berlin/Heidelberg 2017, S. 81–92.
- 10 Vgl. Henkel AG & Co. KGaA 2022, <https://www.henkel.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie>; BMW AG 2022, <https://www.bmw.com/de/innovation/nachhaltigkeit-bei-bmw.html> (letzter Zugriff jeweils 05.08.2022) sowie Ritzrau, W.: Eine nachhaltige Strategie bei SAP. In: Wunder, T. (Hrsg.): CSR und Strategisches Management. Wie man mit Nachhaltigkeit langfristig im Wettbewerb gewinnt, Berlin/Heidelberg 2017, S. 224.



Prof. Dr. Thomas Wunder
Professor für Unternehmensführung
an der Hochschule Neu-Ulm
sowie Gründer und Geschäftsführer
der SustainUp GmbH
mail@thomas-wunder.com